

**Öffentliche Anhörung des Landtags von Nordrhein-Westfalen – Innenausschuss am
06.05.2014**

Zum Antrag Drs. 16/4164

**Schriftliche Stellungnahme von Jürgen Blechinger, Jurist und Referent für Migration und
Flüchtlinge, Evangelische Landeskirche in Baden/ Diakonisches Werk Baden**

(Vertreter für die Liga der Freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg in der AG
Flüchtlingsunterbringung beim Ministerium für Integration Baden-Württemberg)



Zum übersandten Fragekatalog nehme ich vorab wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Es wird nur Stellung genommen zu den Fragen im Hinblick auf die Erfahrungen mit dem neuen Flüchtlingsaufnahmegesetz in Baden-Württemberg.

Zu Frage 8:

Zum 01.01.2014 ist in Baden-Württemberg das Gesetz zur Neuordnung der Aufnahme von Flüchtlingen in Kraft getreten. Das neue Gesetz wird ergänzt durch die Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG). Seit August 2012 sind bereits Vorgriffsregelungen in Kraft, die es vorab den Stadt- und Landkreisen ermöglichten, die Unterbringung von Asylbewerbern und Geduldeten flexibler und humaner zu gestalten.

Das Gesetz dient der Umsetzung der folgenden Ziele:

- Einhaltung humanitärer Standards,
- frühzeitige Integrationsförderung, gerade bei Personen, die voraussichtlich mittel- und längerfristig oder sogar dauerhaft im Bundesgebiet verbleiben, zumindest um Erhaltung der Integrationsfähigkeit,
- die Stärkung der Selbsthilfepotentiale der aufgenommenen Personen,
- die Förderung der Akzeptanz in der Aufnahmegesellschaft und
- die Vermeidung unnötiger finanzieller Ausgaben.

Um den Gesetzentwurf für ein neues Flüchtlingsaufnahmegesetz vorzubereiten, wurde 2011 eine Experten-Arbeitsgruppe beim Ministerium für Integration eingerichtet. In dieser waren die beteiligten Ministerien, die vier Regierungspräsidien, die kommunalen Spitzenverbände, die Liga der Freien Wohlfahrtspflege und der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg vertreten. Auf der Grundlage der Beratungen in monatlichen, eintägigen Sitzungen im Zeitraum zwischen November 2011 bis zum Juli 2012 wurde einvernehmlich ein Eckpunktepapier erarbeitet, auf dessen Grundlage die Landesregierung dann einen Gesetzentwurf für das neue Gesetz vorlegte.

Die wesentlichen Änderungen durch das neue Flüchtlingsaufnahmegesetz können wie folgt dargestellt werden:

1. Neuregelungen bei der Flüchtlingsunterbringung

In Baden-Württemberg wurden die Asylbewerber/-innen aus der Erstaufnahme schon früher nicht direkt auf die Gemeinden verteilt, sondern zunächst zur Unterbringung auf die 44 Stadt- und Landkreise, in die sog. „vorläufige Unterbringung“. Erst nach Abschluss des Asylverfahrens – wenn sie länger als 1 Jahr geduldet waren – erfolgte dann nach dem alten System eine Verteilung auf die Gemeinden in die sog. „Anschlussunterbringung“. Dieses System war 1998 eingeführt worden und diente damals der Unterbringung in Großunterkünften und führte zu einer massiven Ausgrenzung der Bewohner/-innen und hatte eine ganze Reihe negativer Begleiterscheinungen zur Folge. Im Rahmen des neuen Systems wurde eine **deutliche Verkürzung der Zeit in der „vorläufigen Unterbringung“** vorgenommen und diese auf **max. 2 Jahre** beschränkt, spätestens dann erfolgt nun eine Verlegung auf die Ebene der Gemeinde, die sog. „Anschlussunterbringung“. Diese Verlegung auf die Gemeindeebene führt bereits automatisch zu einer dezentraleren Unterbringung (die meisten kreisangehörigen Gemeinden müssen aufgrund ihrer Einwohnerzahl nur wenige Personen bzw. Familien aufnehmen). Die Integration wird hierdurch begünstigt. Aus Sicht der Kirchen und Wohlfahrtsverbände wäre es sinnvoll gewesen, eine unmittelbare Verlegung auf die Gemeindeebene vorzunehmen, das hätte aber einen radikalen Systemwechsel zur Folge gehabt. In NRW erfolgt unmittelbar bereits die Verlegung auf die Gemeindeebene. Dies vermeidet eine Reihe von Problemen und wäre auch für BW die bessere Lösung.

Mit dem neuen Flüchtlingsaufnahmegesetz wurde eine Reihe von Verbesserungen eingeführt. Die bis dato gültige Mindestwohnfläche von 4qm, die aus menschenrechtlicher Sicht höchst problematisch war, wurde zumindest auf mindestens 7 qm pro Person hochgesetzt. Die Unterkünfte sollen sich stärker ins Gemeinwesen einfügen und dienen ausdrücklich dazu, die Integration der Flüchtlinge zu fördern.

Im Einzelnen enthält das Gesetz folgende wichtige Regelungen:

- bei der Entwicklung einer Unterbringungskonzeption ist der Zweck des Gesetzes zu beachten, alle folgenden Vorschriften sind entsprechend dem Zweck des Gesetzes auszulegen: „Dieses Gesetz dient der Erfüllung rechtlicher und humanitärer Verpflichtungen des Landes gegenüber Personen, die im Bundesgebiet Schutz suchen. Es ist getragen vom **Grundsatz eines menschenwürdigen Umgangs mit Flüchtlingen.**“ (Art. 1 Abs. 1 FlüAG). Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Asylbewerberleistungsgesetz vom 18.07.2013 festgestellt: Die Menschenwürde nach Art. 1 GG ist migrationspolitisch nicht zu relativieren. Diese Aussage gilt nicht nur für die Frage des menschenwürdigen Existenzminimums nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern ebenso auch für die sonstige Ausgestaltung der Unterbringung.
- Bei der Ausführung dieses Gesetzes berücksichtigen die Aufnahmebehörden **die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen** (§ 5 FlüAG). Dies sind die Personengruppen, die in Artikel 21 der EU-Richtlinie Aufnahmebedingungen (2013/33/EU) aufgezählt sind, wie beispielsweise Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit

psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben (vgl. Gesetzesbegründung zu § 5 FlüAG).

- Die vorläufige Unterbringung erfolgt **in sog. „Gemeinschaftsunterkünften“ und in Wohnungen** (vgl. § 8 FlüAG). Das Gesetz ermöglicht also nicht nur **dezentrale, kleinere Unterkünfte**, sondern ausdrücklich **auch die Unterbringung in Wohnungen bzw. Wohngemeinschaften**. Damit sollen den Kreisen mehr Spielräume gegeben werden, geeignete Unterkünfte zu finden. Die Unterbringung in kleineren Unterkünften und Wohnungen hat den Vorteil, dass das Zusammenleben besser funktioniert und negative Begleiterscheinungen und Schwierigkeiten, die in Großunterkünften von Menschen automatisch auftreten, vermieden werden. Nachweislich ist die Unterbringung in kleineren Wohneinheiten und Wohnungen auch günstiger als die Unterbringung in einer großen Sammelunterkunft (in großen Sammelunterkünften wird häufig mit Kosten von mind. 300 € pro Person kalkuliert bei einer bisherigen Wohnfläche von ca. 4 qm; siehe auch Modellberechnung Heidelberg).
- Nach § 8 Abs. 1 S. 2 sollen **besonders schutzbedürftige Personen** (dies gilt insbesondere für Personen mit einer posttraumatischen Belastungsstörung) nicht in Sammelunterkünften, sondern **in Wohnungen** untergebracht werden. Gerade bei Personen mit einer posttraumatischen Belastungsstörung ist es für ihre Gesundheit wichtig, externe Stressfaktoren zu vermeiden. Eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist gesundheitsschädigend (z.B. Triggern durch Ereignisse wie Lärm, Schlägereien, Anblick von Polizisten, Zimmerkontrollen u. ä.). Aus medizinisch-therapeutischen Gründen ist es deshalb für solche Personen zwingend notwendig, in geeigneten Wohnungen untergebracht zu werden.
- Bei Personen, deren Lebensunterhalt gesichert ist (durch Arbeit, Vermögen oder Dritte) und die eine ausreichende Wohnung nachweisen (mind. 12 qm pro Person/Kinder unter 2 Jahren zählen nicht mit), kann sofort die Verlegung in die Anschlussunterbringung ermöglicht werden (vgl. § 9 Abs. 2 FlüAG).
- **Standards für die Unterbringung:** Mit dem Gesetz werden **rechtlich verbindliche Mindeststandards** für die Unterbringung eingeführt. Die bisherigen 4qm reine Wohnfläche pro Person wird angehoben auf mind. **7qm** reine Wohnfläche pro Person. Die für die vorläufige Unterbringung genutzten **Liegenschaften sollen** aufgrund ihrer Lage **geeignet sein, den Bewohnerinnen und Bewohnern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen** (vgl. § 8 Abs. 1 FlüAG). Mit der Bestimmung wird auf eine Standortwahl für die Unterbringung hingewirkt, die soziale Kontakte auch mit der Aufnahmegesellschaft zulässt. Flüchtlinge, die aufgrund ihrer ungewissen Lebenslage, fehlender Sprachkenntnisse und mangelnder Vertrautheit mit der neuen Umgebung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung stark eingeschränkt sind, sind auf solche sozialen Kontakte außerhalb von Unterkünften angewiesen. Gelingen sie, ist das auch vorteilhaft für die Aufnahmegesellschaft, denn damit wird eine wichtige Voraussetzung für eine spätere Integration geschaffen (vgl. Gesetzesbegründung zu § 8 Abs. 1 FlüAG). Weitere Standards werden in der Durchführungsverordnung (DVO-FlüAG) festgelegt. Beispielhaft erwähnt: Um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, sollen diese Unterkünfte **im Zusammenhang mit einem bebauten Ortsteil** oder im Anschluss daran eingerichtet werden. Eine ausreichende **Nutzungsmöglichkeit regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel** muss gewährleistet sein (§ 5 Abs. 1

DVO FlüAG). In Sammelunterkünften mit Kindern muss es hierfür **einen gesonderten Raum geben, der zum Spielen und für Hausaufgaben geeignet ist** (§ 5 Abs. 6 DVO FlüAG). Die **Einrichtung abgeschlossener Wohnbereiche** für wenige Personen mit eigenen Küchen und Sanitäreinrichtungen ist möglich (§ 5 Abs. 4 und 5 DVO FlüAG). Selbstverständlich sind auch die Vorgaben der Gesundheitshygiene, des Brandschutzes und des Bauplanungsrechts zu beachten. Der VGH BW hat z.B. festgestellt, dass die **Einrichtung einer Gemeinschaftsunterkunft in einem Gewerbegebiet nicht zulässig** ist.¹ Es ist erfreulich, dass wenigstens diese rechtlich verbindlichen Mindeststandards im Gesetz und der dazugehörigen Rechtsverordnung verankert wurden. Im Rahmen der Evaluation des Gesetzes wird es erforderlich sein, weitere Standards verbindlich zu regeln.

2. Sicherstellung einer von hoheitlichen Aufgaben getrennten, qualifizierten Flüchtlingssozialarbeit in enger Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Initiativen

Von besonderer Bedeutung ist, dass im neuen Flüchtlingsaufnahmegesetz die Qualitätsstandards für die Flüchtlingssozialarbeit verbindlich festgesetzt wurden.

Nach § 12 FlüAG und § 6 DVO FlüAG ist während der vorläufigen Unterbringung eine angemessene Flüchtlingssozialarbeit zu gewährleisten, die unabhängig von der sonstigen Aufgabenerfüllung der unteren Aufnahmebehörde erfolgt. Nach § 12 FlüAG beauftragen die Aufnahmebehörden geeignete nichtstaatliche Träger der Flüchtlingssozialarbeit. Hiervon kann abgewichen werden, soweit eine untere Aufnahmebehörde diese Aufgabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes selbst wahrnimmt. Diese Bestandsschutzregelung ist hoch problematisch und könnte dazu führen, dass die Neuregelung nicht überall umgesetzt wird. Die Mitwirkung durch sonstige, insbesondere ehrenamtlich tätige Dritte kann unterstützend einbezogen werden.

Das Gesetz bringt mit dieser Formulierung deutlich zum Ausdruck, dass die Aufgabe der Flüchtlingssozialarbeit eigentlich auf nicht-staatliche Träger übertragen werden soll. Flüchtlingssozialarbeit setzt zwingend ein besonders geschütztes Vertrauensverhältnis zwischen der Klientin/dem Klienten und der Sozialarbeiterin/dem Sozialarbeiter voraus. Auch im Hinblick auf die Gemeinwesenorientierung und die Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements ist die Übertragung der Trägerschaft der Flüchtlingssozialarbeit auf freie, gemeinnützige Träger äußerst sinnvoll und im Hinblick auf die notwendige Trennung von hoheitlichen Aufgaben auch zwingend. Soweit nicht-staatliche Träger die Aufgabe schon wahrnehmen, ist eine Rückübertragung auf die Kreisverwaltung rechtlich nicht mehr möglich.

Der für die soziale Beratung und Betreuung veranschlagte Anteil der Pauschale ist nach § 6 DVO FlüAG vollumfänglich dafür einzusetzen. Der Pauschalenbestandteil beträgt 2014 **888,38 €** einmalig pro überstellter Person in die vorläufige Unterbringung unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Dauer der vorläufigen Unterbringung von 18

¹ Eine Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber ist in einem Gewerbegebiet auch nicht ausnahmsweise nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO als Anlage für soziale Zwecke zulässig, weil sie nach ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung für eine mehr als nur unbeachtlich kurze Dauer Lebensmittelpunkt des einzelnen Asylbewerbers ist, ihr damit ein wohnähnlicher Charakter zukommt und sie sich daher in einem Gewerbegebiet als gebietsunverträglich erweist (vgl. VGH BW, Urteil vom 14.3.2013, 8 S 2504/12).

Monaten (bisher lag der Betrag inflationsbereinigt bei ca. 1.000 € für die Dauer in der vorläufigen Unterbringung von 27 Monaten; allerdings ist die Flüchtlingssozialarbeit unabhängig davon erforderlich, ob die Personen in der vorläufigen Unterbringung oder der Anschlussunterbringung sich aufhalten; der im Gesetzentwurf vorgesehene Betrag von 638,38 € wurde in den Ausschussberatungen um 250 € erhöht). In der Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit der Liga der Freien Wohlfahrtspflege, die vor 1998 galt, war ein Personalschlüssel von 1:80 bis 1:100 vorgesehen.

Die **Ziele und inhaltlichen Schwerpunkte der vorzunehmenden Sozialarbeit** sowie die für eine Betreuungstätigkeit notwendigen Qualifikationen ergeben sich aus der Anlage zu § 6 DVO FlüAG. Dort sind ausführlich die Aufgaben der Flüchtlingssozialarbeit beschrieben und klar von den Verwaltungsaufgaben abgegrenzt. Wichtige Aufgaben der Flüchtlingssozialarbeit sind:

- Sozialarbeiterische Hilfestellungen, Beratung und Vermittlung von Informationen, die das Asylverfahren und den damit verbundenen Aufenthalt in Deutschland betreffen,
- besondere Angebote für schutzbedürftige Personen,
- Mitwirken an der Erarbeitung einer Lebensperspektive des Flüchtlings für die Zeit des Aufenthaltes in Deutschland,
- Durchführung von pädagogischen und sozialen Aktivitäten mit Flüchtlingen und Bürgern aus dem Umfeld der Einrichtung,
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses und Hinwirken auf ein friedvolles Miteinander zwischen Flüchtlingen und Aufnahmegesellschaft,
- Gewinnung, Begleitung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Gleichzeitig werden die Qualifikationsanforderungen für die Mitarbeitenden verbindlich festgelegt (Sozialarbeiter/innen bzw. pädagogen/-innen oder zumindest vergleichbare Qualifikation).

3. Deutschkurse für die aufgenommenen Personen

Mit dem neuen FlüAG erhalten die Stadt- und Landkreise pro überstellter Person im Rahmen der Gesamtpauschale einmalig einen Betrag von 91,36 €. Mit Hilfe dieser Finanzierung sollen die unteren Aufnahmebehörden vor Ort praktikable und zielführende Lösungen entwickeln, damit die aufgenommenen Personen die Möglichkeit erhalten, Grundkenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben, um ihnen die Verständigung in ihrem neuen Umfeld zu erleichtern und ihre Integrationsfähigkeit zu erhalten.

4. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Nach § 4 FlüAG findet das System des FlüAG für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge keine Anwendung. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind bis einschl. dem 17. Lebensjahr durch das Jugendamt in Obhut zu nehmen und in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung bzw. Pflegefamilie unterzubringen. Zuständig ist das Jugendamt an dem Ort, an dem sich das Kind oder der Jugendliche nach der Einreise zunächst aufhält (eine Weiterleitung nach Karlsruhe ist nicht zulässig). Stellt dann der Jugendliche bzw. das Kind - ggf. vertreten durch den zu bestellenden Vormund - einen Asylantrag, dann bleibt der UMF in der Jugendhilfe (vgl. hierzu ausführlich Handreichung der Liga der Freien

Wohlfahrtspflege auf www.ekiba.de/migration unter „Rechtliches“, „Flüchtlingsrecht“). Wird der UMF 18 Jahre alt und wird keine Hilfe für junge Volljährige gewährt, stellt jetzt § 4 FlüAG klar, dass keine Rückverlegung in das System des FlüAG erfolgt, sondern diese Person dann in eine normale Wohnung ziehen kann und im Fall der drohenden Obdachlosigkeit wäre dann die Gemeinde am Wohnort des/der volljährig Gewordenen für eine angemessene Unterbringung zuständig.

5. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

§ 11 Abs. 1 FlüAG regelt, dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ab dem 01.01.2014 **grundsätzlich als Geldleistungen** erbracht werden sollen.

Zur Frage nach dem Konnexitätsprinzip:

Das Konnexitätsprinzip gilt auch in Baden-Württemberg. Wegen dieses Prinzips wurden Mindeststandards für die Unterbringung nur zurückhaltend festgelegt. Die Kommunalen Spitzenverbände verlangten, dass die durch Standards verursachten Kosten auch in den Pauschalen mit kalkuliert werden. Gleichzeitig war Zielvorgabe der Landesregierung, dass das Unterbringungssystem nicht teurer werden dürfe. Während der Beratungen wurde festgestellt, **dass durch eine dezentralere Unterbringung auch Mehrkosten vermieden werden können. Nachweislich ist ein dezentraleres Unterbringungssystem günstiger.** Die gilt noch umso mehr in einer langfristigen Perspektive, wenn ein solches Gesamtsystem Ausgrenzung verhindert, Selbsthilfekräfte stärkt, die Integration begünstigt, bürgerschaftliches Engagement und Nachbarschaftshilfen viel besser ermöglicht und gezielt unterstützt und zudem krankmachende Faktoren minimiert. Die Einführung von Standards sollte kombiniert werden mit der Einführung einer kostengünstigeren dezentralen Unterbringung.

Um das Unterbringungssystem von Kosten zu entlasten wäre es dringend nötig, Asylbewerbern möglichst früh den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen und nicht nur das absolute Arbeitsverbot auf den Zeitraum der Erstaufnahme zu beschränken, sondern entsprechend auch die Vorrangprüfung nach 3 Monaten aufzuheben. Derzeit besteht in den ersten vier Jahren nur ein eingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt, was erhebliche Kosten für das Unterbringungssystem zur Folge hat. Hier ist der Bundesverordnungsgeber gefordert, die BeschV entsprechend zu ändern.

Zu Frage 10:

Wichtig wäre aufgrund der Erfahrungen in Baden-Württemberg die Festlegung von **rechtlich verbindlichen Mindeststandards** - im Gesetz selbst bzw. einer auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnung - sowohl für die Unterbringung wie für die Flüchtlingssozialarbeit. Ohne eine rechtsverbindliche Verankerung von Standards wäre die Flüchtlingsunterbringung in das Belieben der Kreise bzw. Kommunen gestellt.

Empfehlenswert wäre zudem die Einführung eines verbindlichen Aufsichtsinstruments sowohl im Hinblick auf die benutzten Unterkünfte wie auch für die Wohnungen, die für die Unterbringung von Menschen genutzt werden.

Zu Frage 13:

In Baden-Württemberg werden den Stadt- und Landkreisen ihre Kosten für die Flüchtlingsunterbringung in der sog. „vorläufigen“ Unterbringung über eine einmalige Gesamtpauschale für jede in die „vorläufige“ Unterbringung überstellte Person erstattet. Die Kostenpauschale ist nach Berechnungen der kommunalen Spitzenverbände nicht auskömmlich. Vor allem sind auch die Kosten für die Flüchtlingssozialarbeit nicht im erforderlichen Maß abgebildet. Kernproblem ist jedoch, dass die Kommunen im Rahmen der folgenden Anschlussunterbringung keine weitere staatliche Finanzierung ihrer Kosten erhalten. Gerade zur Erhaltung der Akzeptanz in der Aufnahmegesellschaft wäre es wichtig, dass die Länder die Kosten der Aufnahme voll finanzieren und die Aufnahme von Flüchtlingen die kommunalen Haushalte nicht belastet.

Zu Frage 14:

Aufgrund der Erfahrungen in Baden-Württemberg bedarf es hier einer klaren Verbindlichkeit des Grundsatzes der Subsidiarität (Übertragung der Aufgaben an gemeinnützige freie Träger). Flüchtlingssozialarbeit ist sozialanwaltschaftliche Arbeit im Interesse der Asylsuchenden und Flüchtlinge. Es bedarf einer klaren Abgrenzung von hoheitlichen Aufgaben, gerade auch den Verwaltungsaufgaben. Wichtig sind klar definierte Qualitätsstandards für die Flüchtlingssozialarbeit (verbindliche Beschreibung der Ziele und Aufgaben, einschließlich der Qualifikation an das Personal). Die Einhaltung dieser Standards ist nur zu gewährleisten, wenn diese Aufgabe zwingend auf freie, gemeinnützige Träger übertragen wird. Damit Flüchtlingssozialarbeit ihre Aufgabe erfüllen kann, muss sie unabhängig von anderen Aufgaben der Flüchtlingsunterbringung organisiert sein. Für die Erstaufnahme bedarf es einer personell ausreichend ausgestatteten qualifizierten Verfahrens- und Sozialberatung, in unabhängiger, gemeinnütziger Trägerschaft (entsprechend der neuen unabhängigen Verfahrens- und Sozialberatung in Baden-Württemberg mit einer ausreichenden personellen Ausstattung).

Zu Frage 16:

U.a. hat auch Flüchtlingssozialarbeit eine wichtige Aufgabe in der Förderung der Akzeptanz und in der Gemeinwesenarbeit. Zudem bedarf eine gute ehrenamtliche Arbeit der Begleitung durch qualifizierte hauptamtliche Strukturen. Auch hierfür bedarf es einer personellen Aufstockung der Flüchtlingssozialarbeit.

Karlsruhe, den 29.04.2014